

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wittenborn Tiefbau e.K., Buddestraße 2, 32051 Herford, Deutschland, Fax: 05221-22 64 9, E-Mail: info@wittenborn-tiefbau.de, Umsatzsteuer-ID.Nr.: DE 295742165, Geschäftsführer: Jörg Wittenborn

Wittenborn Garten- und Landschaftsbau e.K., Buddestraße 2, 32051 Herford, Deutschland, Fax: 05221-22 64 9, E-Mail: info@wittenborn-tiefbau.de, Umsatzsteuer-ID.Nr.: DE 295742165, Geschäftsführer: Jörg Wittenborn

§1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen Ihnen und uns ausschließlich geltenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Im Übrigen wird der Einbeziehung von Ihren eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen.
- (2) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Änderungen müssen schriftlich erklärt werden. Dasselbe gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns der Kunde nach Vertragsabschluss abzugeben hat (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen). Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Soweit in unseren Geschäftsbedingungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, ist unter Verbraucher jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

§2 Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten aus einem mit uns geschlossenen Kaufvertrag, Mietvertrag oder Werkvertrag von uns zum Zweck der Nutzung in unserem kaufmännischen Betrieb auf Datenträgern gespeichert werden. Die Weitergabe der gespeicherten Daten durch uns an Dritte ist ausgeschlossen. Alle von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer) werden wir ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern. Eine darüberhinausgehende Nutzung Ihrer Bestandsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zu bedarfsgerechten Gestaltung unserer Angebote bedarf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Sie haben die Möglichkeit, diese Einwilligung vor oder bei Erklärung Ihrer Bestellung oder Auftragserteilung zu erteilen.

§3 Angebote, Umfang der Leistung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) Der Umfang der Leistung bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt eine solche nicht vor, so ist unser Angebot maßgeblich.
- (3) Die Präsentation unserer Waren stellt kein bindendes Angebot unsererseits dar. Erst die Vorlage der Ware im Verkaufsbereich oder die Bestellung einer Ware durch Sie ist ein bindendes Angebot nach §145 BGB.
- (4) Solange nicht anderweitig und schriftlich geregelt, beinhalten die speziell für den Kunden angefertigten Betonteile (Betondeckenplatte) keine Statik. Ist eine Statik, seitens des Kunden, gewünscht, so muss diese explizit und schriftlich beauftragt werden. Die Statik wird gesondert in Rechnung gestellt.

§4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde wird eine genaue Beschreibung des zu bearbeitenden Objekts liefern. Auf besondere Risiken und Gefahrenlage hat er uns hinzuweisen. Der Kunde wird uns insbesondere aktuelle Pläne aller Versorgungsleitungen und Rohre zur Verfügung stellen.
- (2) Der Kunde erbringt den Nachweis, dass er einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Behörde gestellt hat und dass die Kampfmittelüberprüfung abgeschlossen ist. Der Kunde hat darüber hinaus nachzuweisen, dass er die Energiewersorger über Zeitpunkt und Dauer der anstehenden Arbeiten in der gebotenen Form und rechtzeitig unterrichtet hat. Dessen ungeachtet ist der Kunde verpflichtet, uns über besondere gesetzliche und behördliche Vorschriften zu informieren.
- (3) Der Kunde hat für einen freien Zugang zu den zu bearbeitenden Objekten/der zu bearbeitenden Fläche Sorge zu tragen. Leitern und Gerüste hat der Kunde zu Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kunde stellt Starkstrom und Wasser.
- (5) Gegebenenfalls erforderliche offene Wasserhaltungsmaßnahmen zur Fassung von Tag- und Schichtenwasser sind von dem Kunden auf seine Kosten vorzunehmen. Etwas erforderliche behördliche Genehmigungen zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser hat der Kunde ein. Der Kunde trägt gleichermaßen für die Entsorgung geförderten Wassers Sorge.
- (6) Etwas erforderliche behördliche Erlaubnisse für Nacht- oder Wochenendarbeit sind von dem Kunden einzuholen und uns eine Woche vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen.
- (7) Der Kunde benennt einen vor Ort Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter.
- (8) Weist der Kunde das Vorliegen der behördlichen Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie die Information der Energiewersorger nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern. Sämtliche dadurch uns entstehenden Kosten sind von dem Kunden zu tragen.

§5 Leistungszeit

- (1) Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Kunden vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Kunden zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten und/oder in Ziff. III genannten Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verzögerung. Teilleistungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.
- (2) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob bei uns oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energiewersorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich ist, die Frist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Leistung unmöglich, so werden wir von unserer Verpflichtung frei.
- (3) Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Frist zur Leistung in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, werden wir von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen der Zeitpunkt der Leistungserbringung unangemessen lange, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Jede Vertragspartei kann sich auf die hier genannten Umstände nur berufen, wenn sie die andere unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Gerät der Kunde mit der Annahme unserer Leistung in Verzug so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wir sind berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 4,00 % des vereinbarten Nettopreises als Verzugsschadenspauschale zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

§6 Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Vor Ort oder nach Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Sofern die zeitlichen Abläufe dies zulassen, werden wir dem Kunden die Zusatzvereinbarung unverzüglich schriftlich bestätigen. Etwas Unrichtigkeiten der Bestätigung hat der Kunde sofort und vor Beginn der Ausführung zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- (2) Gesondeter vor Ort entstandener Aufwand wird nach Maßgabe unserer zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preisliste berechnet.
- (3) Gesondert berechnet werden auch Zusatzaufwände, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren oder welche auf verspäteten oder unzureichenden Angaben des Kunden (vgl. oben Mitwirkungspflicht Ziff. III) beruhen.
- (4) Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Haben wir zum Zeitpunkt der Stellung der Abschlagsrechnung Leistungen ausgeführt, für welche eine Nachtragsvergütung vereinbart ist, wird diese ebenfalls in die jeweilige Abschlagsrechnung und ist zu vergüten.
- (5) Die prüfbare Schlussrechnung ist ohne Abzüge binnen vier Wochen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

§7 Lieferbedingungen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Unsere Lieferung von Waren erfolgt an die von Ihnen bei Bestellung oder Auftragserteilung angegebenen Lieferanschrift. Kann unter der von Ihnen angegebenen Anschrift die Ware nicht zugestellt werden, behalten wir uns vor, die erneute Anlieferung von der vorherigen Überweisung der durch die nochmalige Versendung entstehenden zusätzlichen Lieferkosten abhängig zu machen.
- (3) Sollten wir die Lieferung der Ware nicht oder nicht vertragsmäßig erbringen, müssen Sie uns zur Bewirkung der Leistung eine Nachfrist setzen. Ansonsten sind Sie nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Soweit Sie als Käufer Verbraucher sind und wir vertraglich den Transport der Waren übernommen haben, tragen in jedem Fall wir als Verkäufer unabhängig von der Transportart und den entstehenden Transportkosten die Versandgefahr. Ist der Käufer kein Verbraucher, erfolgt die Lieferung und der Transport auf Gefahr des Käufers.
- (5) Für vom Kunden selbst abgeholte und aufgeladene Waren gilt das *Merkblatt zum Umgang mit hängenden Lasten*.
- (6) Für den Transport der Ware Straßenblauf ecoBielefelder Modell gelten die Hinweise und Anmerkungen des Hinweisblattes *Hinweisblatt Transport ecoBielefelder Modell*.

§8 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Geraten Sie mit der Zahlung länger als 10 Tage in Verzug, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und bereits übergebene Ware zurückzufordern.

§9 Abnahmeverzug

- (1) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzlich angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer die anfallenden Lagerkosten zu tragen.
- (2) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug können wir 25 % des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

§10 Gewährleistung

- (1) Soweit die an Verbraucher gelieferte Ware mangelhaft ist, bestimmen sich die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Naturprodukten wie z.B. Hölzer oder Steine sind die naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale zu beachten. Die typischen biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften von Naturprodukten und deren Verwendung sowie natürliche Farb- und struktunterschiede stellen keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Die Gewährleistung entfällt, wenn trotz erkannter Mängel die Ware verarbeitet oder eingebaut wird. Im Zweifelsfall ist vorab fachlicher Rat einzuholen.
- (3) Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen für gelieferte neue Ware beträgt zwei Jahre ab Erhalt der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von der gesetzlichen Regelung 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Die 1-jährige Gewährleistungsfrist oder ein Haftungsausschluss gelten nicht, soweit die Ansprüche auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln gestützt werden auf eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gestützt werden oder es sich um Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für das Recht zum Rücktritt gemäß § 323 BGB.

§11 Mängelhaftung

- (1) Etwasige Ausführungsmängel hat der Kunde unverzüglich zu rügen.
- (2) Im Fall einer Abnahme des bearbeiteten Objekts sind spätere Mängelrügen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei der Abnahme nicht erkennbar.
- (3) Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nachzubessern. Der Kunde ist erst nach Fehlschlagen von zwei Nachbesserungsversuchen berechtigt, andere ihm zustehende gesetzliche Rechte auszuüben.
- (4) Schadensersatz wegen Mängeln schulden wir nur, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Einhaltung die Erfüllung des Vertrages ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.
- (5) Dabei besteht keine Schadensersatzpflicht für Schäden, welche aufgrund außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände eingetreten sind. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine Pflichtverletzung eine Haftung für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

§12 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

- (1) Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.
- (2) Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung nicht begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wegen Verzuges ist unsere Haftung auf 5 % des vereinbarten Nettopreises beschränkt.
- (3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (4) Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
- (5) Eventuelle Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berührt.
- (6) Wegen der Mängelhaftung wird auf Ziff. VI verwiesen.

§13 Verjährung

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist richtet sich nach § 634 a BGB. Sie beginnt mit der Abnahme, wenn eine Abnahme nicht stattfindet, mit der Betriebsnahme.
- (2) Die Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gem. §§ 195, 199 BGB würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

§14 Eigentumsvorbehalt

Wir liefern ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Alle Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden und bedingten Forderungen unser Eigentum.

§15 Besondere Bedingungen für Kanalsanierungen

- (1) Grundlage der Untersuchung sind die Pläne des jeweiligen Versorgungsträgers. Diese werden gekennzeichnet dem Untersuchungsprotokoll beigelegt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Pläne sorgfältig aufzubewahren. Wir haften nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Pläne des Versorgungsträgers.
- (2) Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des zu sanierenden Kanals werden nicht geortet. Ergeben sich bei der Untersuchung Anhaltspunkte dafür, dass die Pläne nicht korrekt sind, wird dies im Protokoll besonders vermerkt. In diesem Fall erfolgt die Ortung unter Anwendung der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt und nach dem Stand der Technik.

§16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

- (1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- (2) Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat, oder Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.